



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken

Beteiligt:

67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb

Betreff:

Widmung und Einstufung eines Teiles des Konrad-Adenauer-Rings

Beratungsfolge:

15.08.2007 Bezirksvertretung Haspe
21.08.2007 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
13.09.2007 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SDV NRW 91, ber. in GV NRW 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259), die Widmung des

Konrad-Adenauer-Ringes

**zwischen der Rehstraße und der Einmündung der Eugen-Richter-Straße
(die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hagen Flur 23
Flurstücke 65, 66, 513 sowie das Flurstück 517 teilweise; Gemarkung
Haspe Flur 12 Flurstücke 55, 58 sowie das Flurstück 41 teilweise).**

Die vorgenannte Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft einer Kreisstraße (K 7) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 StrWG NRW und dient dem Gemeingebräuch.

Die Verkehrsfläche ist in dem im Sitzungssaal aufgehängten Lageplan gelb markiert und rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Der Konrad-Adenauer-Ring ist endgültig hergestellt. Er dient dem überörtlichen Verkehr. Der Abschnitt zwischen Rehstraße und Einmündung Eugen-Richter-Straße ist deshalb als Kreisstraße zu widmen. Der weiterführende Straßenabschnitt bis zum Anschluss an die Haenelstraße wird nach Zustimmung des Ministers für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem späteren Zeitpunkt als Teil der Landesstraße L 702 gewidmet.

BEGRÜNDUNG**Drucksachennummer:**

0587/2007

Teil 3 Seite 1**Datum:**

02.07.2007

Der Konrad-Adenauer-Ring dient als Teil der „Südumgehung Haspe“ u.a. auch der zwischenörtlichen Verkehrsverbindung der Stadtteile Wehringhausen und Haspe und hat damit eine überörtliche Verkehrsbedeutung entsprechend § 3 Abs. 3 StrWG NRW.

Die Straße ist endgültig hergestellt und ist aufgrund der sich aus der Straßenbaulast nach § 9 StrWG NRW ergebenden Verpflichtung zu widmen.

Durch die Widmung nach § 6 StrWG NRW erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße Sinne von § 2 StrWG NRW und es wird der Allgemeinheit als Folge der Gemeingebräuch an der Straße, d.h. die Benutzung der Straße im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften, eröffnet. Die Verkehrsfläche befindet sich vollständig im Eigentum der Stadt und wird von ihr unterhalten.

Aufgrund der überörtlichen Verkehrsbedeutung (s.o.) ist der betroffene Teil des Konrad-Adenauer-Ringes als Kreisstraße einzustufen. Die Bezirksregierung hat als Straßenaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 StrWG NRW der Einstufung bereits zugestimmt.

Anlage: Übersichtsplan

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0587/2007

Datum:

02.07.2007

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

VERFÜGUNG / UNTERSCHRIFTEN

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0587/2007

Datum:

02.07.2007

Veröffentlichung:

X Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken

67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

66

1

67

1
